

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Vertriebene
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

2. JAHRGANG

BONN, DEN 11. APRIL 1951

NUMMER 9

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung, Verwaltung und öffentliche Sicherheit

Richtlinien für die Anwendung des Zweiten Teils des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission (Heilung formungültiger Eheschließungen von verschleppten Personen oder Flüchtlingen)

— RdSchr. d. BMdI. v. 21. 3. 1951 — 1354 B — 143/51 —

Die Alliierte Hohe Kommission hat in dem Gesetz Nr. 48 zur Änderung des Gesetzes Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 1. 3. 1951 (Amtsbl. d. All. Hoh. Kom. f. Dtschld. S. 808) die bisher auf den 1. 1. 1951 festgesetzte Frist für Anträge auf Heilung von Formmängeln bis zum 1. 1. 1952 verlängert. (Vgl. Rundschreiben vom 10. 7. 1950 — Nr. 1352 B — 532V/50 GMBI. S. 81 —).

Ich bitte, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das Hauptstandesamt in Hamburg wird vom Senat der Hansestadt Hamburg verständigt werden.

An die Innenminister (Senate) der Länder. GMBI. S. 93

Mitteilung von unehelichen Geburten an die Jugendämter

— RdSchr. d. BMdI. v. 29. 3. 1951 — 1390 B — 194/51 —

Die Vorschriften des § 48 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 771) und des § 36 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RGBl. S. 633), die in den §§ 222 und 223 D.A. ihren Niederschlag gefunden haben, verpflichten den Standesbeamten, den Vormundschaftsgerichten bzw. den Jugendämtern die Geburten von unehelichen Kindern anzuzeigen. Diese Benachrichtigung sollen nach mir vorliegenden Mitteilungen in der Nachkriegszeit vielfach die Jugendämter nicht erreicht haben (vgl. Schreiben des Dt. Inst. f. Jugendhilfe v. 12. 1. 1951), so daß eine nicht geringe Zahl von Kindern ohne vormundschaftsgerichtlichen Schutz geblieben ist.

Ich empfehle daher, das Landesjugendamt hierauf aufmerksam zu machen und ihm eine Nachprüfung gemäß den §§ 12 und 13 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt nahelegen. Die Jugendämter hätten hierzu anhand der Geburtenbücher oder der Zeitbücher der Geburtenbücher die erforderlichen Feststellungen zu treffen, in den bisher nicht erfaßten Fällen die Vormundschaft zu übernehmen und das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Vormundschaft zu unterrichten.

An die Innenminister (Senate) der Länder. GMBI. S. 93

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Richtlinien der Bundesregierung über die vorzugsweise Wiedereinstellung von ehemals politisch verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes
Vom 21. Dezember 1950

— RdSchr. d. BMdI. v. 23. 2. 1951 — 2220 — 210/51 —

1. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen benachteiligt worden sind, sind in der Bundesverwaltung bei der Einstellung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung besitzen.
2. Angehörige des ehemaligen Reichsdienstes, die zu diesem Personenkreis gehören, die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, sind auf Antrag von den Bundesbehörden, die die Aufgaben der früheren Beschäftigungsbehörden wahrnehmen, bevorzugt wieder einzustellen.
3. Wiedergutmachtungsberechtigt sind solche Angehörige des öffentlichen Dienstes, bei welchen in besonderen amtlichen Wiedergutmachungsverfahren anerkannt worden ist, daß sie durch nationalsozialistisches Unrecht geschädigt worden sind. Soweit die Wiedergutmachtungsberechtigung in amtlichen Verfahren bisher nicht anerkannt worden ist oder sonst Zweifel über die Wiedergutmachtungsberechtigung bestehen, entscheidet nach Anhörung des Bundespersonalausschusses der Bundesminister des Innern.

An die obersten Bundesbehörden. GMBI. S. 93

Tarifvereinbarung Vom 13. März 1951

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
andererseits

wird für die nach der TO. B und TO. S entlohnten Arbeiter der Bundesrepublik mit Ausnahme derjenigen der Deutschen Bundespost einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und -einrichtungen die nachstehende Tarifvereinbarung geschlossen: